

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

per Postzustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte
Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Niederlassung Nord
Leibnizplatz 1
18055 Rostock

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED].de
Bearbeitet: [REDACTED]

AZ: STALUWM-51a-4651-5711.0.1.6.2V-76054
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 24. April 2026

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

**nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG
für die Änderung des Anlagentyps von sechs Windkraftanlagen
nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort Gresse

„WKA Gresse I“

Gez. 31/26

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	3
B. Antragsunterlagen.....	4
C. Nebenbestimmungen	4
I. Befristung.....	4
II. Auflagen.....	4
II.1. Allgemeines	4
II.2. Bauordnung	4
II.3. Immissionsschutz.....	5
II.4. Luftfahrt.....	6
II.5. Anzeigen und Abnahmen	6
D. Begründung	7
I. Sachverhalt.....	7
I.1. Antragsgegenstand	7
I.2. Verfahrensart	7
I.3. Zuständigkeit.....	7
I.4. Vollständigkeit.....	8
I.5. Behördenbeteiligung	8
I.6. Vorprüfung des Einzelfalls.....	8
II. Entscheidung	8
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
II.2. Sofortige Vollziehung	9
II.3. Gebührenfestsetzung.....	10
III. Befristung	10
IV. Auflagen	11
IV.1. Allgemeines	11
IV.2. Immissionsschutz	11
IV.3. Bauordnung.....	12
IV.4. Luftfahrt	13
IV.5. Anzeigen und Abnahmen	13
E. Hinweise	13
I.1. Bauordnung	13
I.2. Immissionsschutz.....	13
I.3. Luftfahrt.....	14
F. Rechtsgrundlagen.....	14
G. Rechtsbehelfsbelehrung.....	15

A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Niederlassung Nord die Genehmigung zur **wesentlichen Änderung von einer Windkraftanlage (WKA)** des Typs Vestas V162 -5.6 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m (über Grund), einer Nabenhöhe von 166,0 m (zzgl. einer Fundamenterhöhung von 3,0 m), einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW **zum Anlagentyp Nordex N175-6.8 MW** mit einer Gesamthöhe von 267,5 m, einer Nabenhöhe von 179 m zzgl. 1 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 175 m, und einer Nennleistung von 6,8 MW an nachfolgend genanntem Standort

19258 Gresse, Gemarkung Gresse			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	6	74	33219595	5929421

erteilt.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1 dieses Bescheides (d. B.) umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von einer WKA ohne Standortverschiebung mit einer Gesamterhöhung von 17,5 m und einer Erhöhung der Rotordurchlaufhöhe um 6,5 m, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen beschränkt sind.
3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Gez.: 29/25 vom 04.07.2025 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

A. Entscheidung
Nr. 1., 3. und 6.

C. Nebenbestimmung

II. Befristung

III. Auflagen:

III.2.1 – 2.7 (Bauordnung)

III.3.1 – III.3.3 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)

III.8.11 und 8.17 (Luftfahrt)

III.10.7 (Anzeigen und Abnahmen)

E. Hinweise

I.2.9 (Bauordnung)

I.9.3 (Luftfahrt)

ersetzt oder ergänzt.

4. Die unter C. d. B. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.II.2, C.II.3, C.II.4. und C.II.5. d. B. wird angeordnet.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die o. g. Anlage wird auf [REDACTED] EUR festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des u. g. Kassenzeichens bis zum **27. Mai 2026** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger:	Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Landeszentralkasse
Bank:	Bundesbank Filiale Rostock
IBAN:	DE26 1300 0000 00140015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kassenzeichen:	6986260018331

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Dokumente Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in Anlage 1 d. B. wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt, wenn nicht bis zum **27. April 2029** mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt weiter für die WKA, deren bestimmungsgemäßer Betrieb nicht spätestens bis zum **27. April 2031** aufgenommen wurde. Das gilt auch für den ursprünglichen Genehmigungsbescheid (Gez.: 29/25) vom 04.07.2025, dessen Verlängerung hiermit verfügt wird.

II. Auflagen

II.1. Allgemeines

- II.1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 d. B. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- II.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- II.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.
- II.1.4 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Bescheid vom 04.07.2025 (Gez.: 29/25). Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

II.2. Bauordnung

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 04.07.2025 mit dem Gez. 29/25 unter der Ziffer C.III.2.1 – C.III.2.7 werden ergänzt mit:

- II.2.1 Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3824115-162-d Rev. 1 (Turm

und Fundamente TCS179N-00), der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 16.05.2024 gültig bis 17.03.2029, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

- II.2.2 Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird Bestandteil d. B. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen. Nach Fertigstellung des Tragwerkes ist eine Rohbaudokumentation mit den Fachunternehmererklärungen der Ausführungsbetriebe und der Herstellerqualifikationen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übergeben.
- II.2.3 Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 und § 82 Abs. 1 LBauO M-V).

II.3. Immissionsschutz

Schall

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 04.07.2025 mit dem Gez.29/25 Ziffer C.III.3.1 – C.III.3.3 werden wie folgt ersetzt:

- II.3.1 Die von der Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 180 m (inkl. 1 m Fundamenterhöhung) und einer Nennleistung von 6800 kW verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten [1]) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte als Zusatzbelastung i.S.d. TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Bungalowstraße 23, Lüttenmark	33 dB(A)
- IO Hatzberg 1, Lüttenmark	37 dB(A)
- IO Hatzberg 6, Lüttenmark	36 dB(A)

- II.3.2 Der von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 180 m (inkl. 1 m Fundamenterhöhung) ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 108,6$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise)² festgesetzt

- II.3.3 Unmittelbar, spätestens aber 12 Monate nach Inbetriebnahme ist pro Betriebsweise durch Vermessungen einer Windenergieanlage jeweils ein Datenblatt gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihren Regelungen und in ihren Schallemissionen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden.

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 04.07.2025 mit dem Gez.29/25 unter der Ziffer C.III.3 werden wie folgt ergänzt:

- II.3.4 Die Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X am Standort Gresse ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus Mode 6 mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5670 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 105,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise)² zu betreiben.

Die Zulässigkeit der Betriebsweise Mode 6 am Standort Gresse ist durch den Hersteller

² Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

- II.3.5 Die Betriebsweise der Windenergieanlage ist steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

II.4. Luftfahrt

Nachtkennzeichnung

- II.4.1 Die Auflage des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 04.07.2025 mit dem Gez.29/25 unter Ziffer C.III.8.11 entfällt.
- II.4.2 Die Auflage des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 04.07.2025 mit dem Gez.29/25 unter Ziffer C.III.8.17 wird wie folgt geändert:

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen ihrer jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Die im Bau befindliche WEA ist nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100,00 m über Grund mit einer behelfsmäßigen Nachtkennzeichnung an der jeweils höchsten Stelle zu kennzeichnen. Sie ist mit Notstrom zu versorgen.

II.5. Anzeigen und Abnahmen

Luftfahrt

- II.5.1 Die Auflage des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 04.07.2025 mit dem Gez.29/25 unter Ziffer C.III.10.7 wird wie folgt geändert:

Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10128-a
- b. Name des Standortes:
- c. Art des Luftfahrthindernisses:
- d. Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- e. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- f. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- g. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- h. Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2019/082 (24-2/2169a) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Niederlassung Nord hat mit Antrag vom 12. Januar 2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von einer WKA des Typs Vestas V 162 mit 5,6 MW Nennleistung, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m auf Nordex N175 mit 6,8 MW Nennleistung, Rotordurchmesser 175 m, 179 m Nabenhöhe zzgl. 1 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 267,5 m am Standort Gresse „Gresse I“ beantragt.

Mit Datum vom 12. Januar 2026 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt. Die Eingangsbestätigung gemäß § 6 der 9. BImSchV erfolgte mit Datum vom 23.04.2026.

I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV, das nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG zu genehmigen ist. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Änderungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG beinhalten folgendes:

Wird der Standort der WKA um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, hat die Genehmigungsbehörde die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen. Diese Behörden teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang, der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit.

Gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Im Fall von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß § 16b Abs. 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 16b Abs. 5 gestellt wird (§ 16b Abs. 8a BImSchG).

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

I.4. Vollständigkeit

Nach Eingang der Nachreichungen am 3. März 2026 wurde mit Schreiben vom 27. März 2026 bestätigt, dass der Antrag mit Eingang und Prüfung durch Bundeswehr und Luftfahrtbehörde i.S.d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 16b Abs. 7 S. 5 unter dem 27. Januar 2026 als vollständig anzusehen ist.

Die Beteiligung der Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr erfolgte per E-Mail am 27. Januar 2026. Mit E-Mail vom 26.02.2026 wurde die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde abgegeben. Mit E-Mail vom 03.02.2026 wurde die Stellungnahme der Bundeswehr abgegeben. Die Luftfahrtbehörde sowie die Bundeswehr haben keine Nachforderungen formuliert. Somit war der gegenständliche Antrag mit dem 27. Januar 2026 als vollständig anzusehen.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (21.04.2026)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung (26.03.2026)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (26.02.2026)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (03.02.2026)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

I.6. Vorprüfung des Einzelfalls

Aufgrund der Änderung des Anlagentyps war es im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich zu prüfen, ob sich dadurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daraufhin wurde gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das gegenständliche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Da das gegenständlichen Vorhaben nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG zu genehmigen ist, ist die Prüfung auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu beschränken. Im Ergebnis der schutzbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, umweltverträglich erfolgt. Es konnten keine potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird am 11. Mai 2026 im Amtlichen Anzeiger M-V, auf der Homepage des StALU WM, sowie auf dem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1 d. B. formulierte Genehmigung wird für die WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen.

Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Änderung entspricht den Anforderungen des § 16 b Abs. 7 Satz 3. Wird der

Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Es sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit, wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes, müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2017, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.II.2. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass die Luftsicherheit (Ziff. C.II.4. d. B.) gewährleistet ist.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.II.3. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden.

3.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von einer WKA ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt der Betreiber. Die Gebühr wird nach der Tarifstelle 2.1c, 2.4.1 und 3.6.1 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V wie folgt festgesetzt:

Errichtungskosten (inkl. MwSt.) für eine WKA (N175-6.8)
(lt. Antrag, aufgerundet auf volle 500 EUR)
(5.906.872,62 EUR für 1 WKA)

Gebühr gem. Tarifstelle 2.1d

23 750 EUR zuzüglich 0,3 % der 5 000 000 EUR übersteigenden
Errichtungskosten

Zuschlag gem. Tarifstelle 2.4.1

für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7
Absatz 1 oder 2 oder nach § 9 des UVPG, wenn keine Pflicht zur
Durchführung einer UVP festgestellt wird

10 % der Gebühren nach Tarifstelle 2.1

Gebühr gem. Tarifstelle 3.6.1

Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 von
100 EUR bis 4 500 EUR

Summe

Der Gebührenrahmen der Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1 kann von [REDACTED] EUR betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten Antragsunterlagen nachgefordert werden. Aufgrund der Nachforderung ist im Verhältnis von Nutzen zu Verwaltungsaufwand eine Gebühr im unteren-mittleren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

II.4. Anhörung

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG M-V wird von der Anhörung vor Erlass eines Bescheides abgesehen, da durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt wird.

Als derartige Fristen sind vor allem gesetzliche Handlungsfristen der Behörden anzusehen. Ein Beispiel für eine derartige Frist ist die in einigen Landesbauordnungen vorgesehene Bearbeitungsfrist, die mit einer Genehmigungsfiktion verbunden ist (vgl. BeckOK VwVfG/Herrmann VwVfG § 28 Rn. 30 ff.).

III. Befristung

Die unter C.I. d. B. festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Die Frist zur Errichtung der WKA innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: **27.04.2029**), sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb der WKA innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: **27.04.2031**) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und

wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren bis zur Errichtung nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von WKA an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WKA sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

IV. Auflagen

IV.1. Allgemeines

Die unter **C.II.1. d. B.** festgesetzten Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

IV.2. Immissionsschutz

Die vorstehenden Auflagen unter **C.II.3. d. B.** wie folgt begründet:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall lagen folgende Unterlagen vor:

[1] Schallimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N175/6.X am Standort Badekow
Bericht Nr.: M250334-BK-01 vom 07.11.2025
erstellt durch GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 01219 Dresden

Diese werden wie folgt bewertet:

Mit dem Bescheid Gez. 29/25 vom 04.07.2025 wurde die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m (inkl. 3 m Fundamentterhöhung) und einer Nennleistung von 5,6 MW genehmigt. Nun wird von der Antragstellerin ein Wechsel des Anlagentyps auf eine WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 180 m (inkl. 1 m Fundamentterhöhung) und einer Nennleistung von 6,8 MW angestrebt. Der hier vorgelegte Antrag auf Typenänderung ist durch das LUNG i. S. von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG lediglich darauf zu prüfen, ob durch das Vorhaben nachteilige Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden können.

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird nur im Hinblick auf die Zusatzbelastung bestätigt.

Da nach §16b Abs. 7 BImSchG vorrangig geprüft wird, inwieweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage Nachteile entstehen, ist die Darstellung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nicht zwingend genehmigungsrelevant.

Die nun geplante WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 180 m (inkl. 1 m Fundamenterhöhung) soll lt. [1] im Beurteilungszeitraum „tags“ im leistungsoptimierten Betriebsmodus Mode 0 mit einem Schallleistungspegel von LWA = 106,9 dB(A) betrieben werden. Trotz des um 2,9 dB(A) höheren Schallleistungspegels als ursprünglich genehmigt, liegen weiterhin keine Immissionsorte im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der geplanten WEA.

Für den Beurteilungszeitraum „nachts“ ist der Betrieb im schallreduzierten Betriebsmodus Mode 6 mit einem Schallleistungspegel von LWA = 104,0 dB(A) und einer Nennleistung von 5670 kW vorgesehen. An den maßgeblichen Immissionsorten werden gegenüber dem genehmigten Stand mindestens 0,4 dB(A) niedrigere Schallimmissionen prognostiziert. Dadurch ist das Vorhaben aus schallschutztechnischer Sicht genehmigungsfähig. Die Darstellung der korrekten Vorbelastung und Gesamtbelastung ist hier entbehrlich.

Für den Immissionsort „IO02 Hatzberg 1, Greven“ wird genehmigungsseitig die Anpassung des Teil-Beurteilungspegels Immissionsort erforderlich, da nach Anwendung der DIN 1333 der gerundete Beurteilungspegel bei 37 dB (A) liegt. Dieser stellt den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten WEA für diesen Immissionsort dar. Insofern benötigt die geplante Anlage in Verbindung mit der schallreduzierten Betriebsweise im Beurteilungszeitraum „nachts“ den Teil-Immissionswert in bisheriger Höhe nicht mehr. Es handelt sich bei dem in der Genehmigung neu festzusetzenden Teil-Immissionswert der Zusatzbelastung grundsätzlich nicht um einen messtechnisch zu überprüfenden Kontrollwert.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e,max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise³.

Da die Prognose [1] wiederum auf Herstellerangaben⁴ beruht und somit mit erhöhten Unsicherheiten behaftet ist, bleibt die Forderung der Verifizierung der Emissionsansätze durch die Vorlage von Ergebnissen einer FGW-konformen⁵ Vermessung bestehen. Eine vorübergehende Aussetzung des Nachtbetriebes bis zur oben genannten Vermessung hält das LUNG weiterhin nicht für angemessen.

Die Antragstellerin beabsichtigt gemäß Schallprognose⁶ vom 07.11.2025, die geplante WKA vom Nordex N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m zzgl. 1 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 175 m, Tag und Nacht zu betreiben.

Die Betriebsweise „Mode 6“ ist herstellerseitig für den WEA-Typ Nordex N175/6.X STE auf einer Nabenhöhe von 179 m nicht uneingeschränkt verfügbar³. Vielmehr fordert der Hersteller hier eine standortspezifische Anfrage an. Nach Kenntnisstand des LUNG ist von einer positiven Stellungnahme einer derartigen Anfrage auszugehen.

IV.3. Bauordnung

Es wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom Gez. 29/25 vom 4. Juli 2025 unter Ziffer V.2. (Bauordnung) verwiesen. Zur Sicherstellung der §§11 Abs. 3, 56 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 und 2 LBauO M-V wurden die

³ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

⁴ Oktav-Schallleistungspegel, Nordex N175/6.X, Dok. Nr. F008_278_A19_IN, Rev. 6, 20.11.2024

⁵ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

⁶ Schallimmissionsprognose

für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N175/6.X am Standort Badekow

Bericht Nr.: M250334-BK-01 vom 07.11.2025

erstellt durch GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 01219 Dresden

Auflagen C.II.2.1 bis C.II.2.6 d. B. festgesetzt.

IV.4. Luftfahrt

Die Auflagen C.II.4.1 bis C.II.4.2 d. B. dienen der Sicherstellung und Einhaltung

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10128-a vom 26.2.2026
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- der EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

IV.5. Anzeigen und Abnahmen

Es wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom Gez. 29/25 vom 04.07.2025 unter der Ziffer V.10. (Anzeigen und Abnahmen) verwiesen.

E. **Hinweise**

I.1. Bauordnung

I.1.1 Die Hinweise unter der Ziffer E.I.2.1 – E.I.2.8 des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 04.07.2025 mit dem Gez.29/25 werden ergänzt:

Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) ist Bestandteil des Prüfumfanges der Statikprüfung.

I.2. Immissionsschutz

I.2.1 Der Hinweis unter der Ziffer E.I.3.1 des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 04.07.2025 mit dem Gez.29/25 wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Die Ermittlung des Beurteilungspegels „tags“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum N175/6.X Mode 0⁷

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	(73,4)

Die Ermittlung des Beurteilungspegels „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum N175/6.X Mode 6⁷

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,8	93,6	97,0	97,5	98,4	96,3	87,0	(70,5)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Vorbelastung für dieses Verfahren nicht genehmigungsrelevant ist, wurde die gewerbliche Vorbelastung nicht auf ihre Plausibilität geprüft.

I.3. Luftfahrt

I.3.1 Der Hinweis des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 04.07.2025 mit dem Gez.29/25 unter der Ziffer E.1.9.3 wird wie folgt geändert:

Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen

Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

F. **Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorIVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V vom 12. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 581)

⁷ Oktav-Schallleistungspegel, Nordex N175/6.X, Dok. Nr. F008_278_A19_IN, Rev. 6, 20.11.2024
Seite 14 von 15

ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geänd. durch G vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

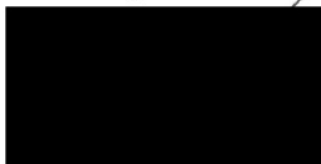
G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Anlage 1 Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Antrag der Firma **UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG** auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG für eine Änderung des Anlagentyps von **einer WKA** in der Nähe von **19258 Gresse, Gemarkung Gresse, vom 12. Januar 2026.**

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Seitenzahl
Band 1 von 2		
0	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	-
1.1	Formular 1.1	6
	Willenserklärung zur Anwendung des §16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG	1
1.2	Kurzbeschreibung	12
1.3	Auszug Handelsregister,	6
	Herstellkosten	2
	Kostenübernahmeerklärung	1
	Nachweis der Errichtungskosten	2
	Berechnungsbeispiel f. d. Rückbau	1
	Vollmacht Antragsteller	2
	Koordinatenübersicht	1
2	Karten/Pläne	-
2.1.1	Übersichtskarte 1:25.000 A3	1
2.1.2	Übersichtskarte 1:10.000 A3	1
2.1.3	Anschluss an öffentliche Wege 1:10.000	1
2.1.4	Abstände zu Medien und Wegen 1:10.000	1
2.1.5	Abstände zu nächstgelegenen Bebauungen 1:10.000	1
2.2	Flurstücksübersicht 1:5.000	1
2.3	Liegenschaftskataster 26.02.2026 und 01.03.2026	2
2.3.1.1	Nutzungsvertrag Flur 6; Flurstück 74 - Eigentümer	4
2.3.1.2	Nutzungsvertrag Flur 3; Flurstück 11/4 - Eigentümer	4
2.4	amtl. Lageplan zum Bauantrag	1
2.6	Eintragung der Baulast in das Baulastverzeichnis	4
	Inhaltsverzeichnis Planzeichnungen Bauleitpläne	1
	Satzung d Gemeinde Greven ü d Bebauungsplan Nr.1	1
	Satzung d Gemeinde Greven ü d Bebauungsplan Nr.2	1
	Satzung d Gemeinde Greven ü d Bebauungsplan Nr.3	1
	Gemeinde Gresse – Flächennutzungsplan 1992	1
	Bekanntmachung – 1. Änderung d. F-Plans d. Gem. Gresse	2
	Satzung d Gemeinde Gresse ü d Bebauungsplan Nr.3	1
	Bekanntmachung – B-Plan Nr.4 d. Gem. Gresse – Solarpark	3
	Satzung d Gemeinde Gresse ü d Bebauungsplan Nr.1	1
	Teilaufhebung d.o.g. Bebauungsplan Nr.1	1
	Bekanntmachung 2.Änderung d. B-Plans Nr.1 der Gem. Gresse	2
	Ergänzungssatzung der Gem. Wiebendorf OT Beckendorf	1
3	Anlage und Betrieb	-
3.1	Allgemeine Beschreibung Delta4000 – N175/6.X Dok.:9003362	24

3.5.1	Inhaltsverzeichnis Sicherheitsdatenblätter	1
	Shell Tellus S4 VX 32	31
	MOBIL SHC GREASE 460 WT	15
	MOBIL SHC 629	15
	MOBIL SHC GREASE 320 WT	14
	Klüberplex BEM 41-132	19
	Klüberplex BEM 41-141	20
	Optigear Synthetic CT 320	12
	Mobil DTE 10 EXCELL 32	7
	Shell Gadus S5 T460 1.5	11
	Shell Omala S4 WE 230	10
	FUCHS ceplattyn bl white	10
	FUCHS RENOLIN UNISYN CLP 320	10
	FUCHS GLEITMO 585 K	11
	FUCHS GLEITMO 585 K PLUS	11
	HU3100- FreoWind Härter, schwarz	5
	Delo XLC Antifreeze /Coolant- Premixed 50/50	10
	MINDEL 7131	5
	NALCO VARIDOS FSK	15
	Antifrogen N	13
	Klübergrease WT	20
	Shell Omala S5 Wind 320	21
	Shell Omala S4 GXV 150	19
	FUCHS URETHYN XHD 2	11
3.7.1	Übersichtszeichnung N175 6.X	2
3.7.2	Abmessung Maschinenhaus und Rotorblätter (Dok.: E0004289528, Rev.: 11)	6
3.9.1	Option Serrations an Nodex-Blättern (Dok.: K0801_077528_DE, Rev.: 12)	7
3.9.2	Konformitätserklärung in Sinne der Maschinenrichtlinie (1116249, Rev.08)	1
	Band 2 von 2	
	Inhaltsverzeichnis	3
4	Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	-
4.6	Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M250334-BK-01 vom 07.11.2025	96
	Schattenwurfgutachten Bericht Nr. N250334-BK-01 vom 07.11.2025	38
	Stellungnahme zu der Nachforderung für den Antrag gem. §16(7)S.3 BImSchG Auf Änderung des Anlagentyps von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Gresse (Gresse I – 4651) vom 03.02.2026	6
8.1.1	Anschreiben B-3-061-0/NAA/Fr. Lüdecke Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2
8.1.2	Rückbauverpflichtung vom 11.03.2026	1
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	-
12.1	Formular 12.1 Bauantrag	4
12.2	Formular 12.2 Baubeschreibung	4
12.4	Formular 12.4, Bauvorlageberechtigung Dipl.-Ing. Bodo Turlach vom 16.10.2023	1
12.6.1	Nachweis der Herstellkosten (siehe Punkt 1.2.3)	1

12.6.2	1. Nachtrag zum Baugrundgutachten der Baugrund Linke GmbH vom 26.04.2021 inkl. Anlagen vom 26.08.2025	8
12.6.5	TÜV Prüfbescheid über Typenprüfung vom 16.05.2024 Bericht Nr. 3824115-162-d Rev. 1	7
12.6.6	Fundamente Nordex N175/6.X (Dok.: 9004671, Rev.: 06)	6
12.6.7	Bauzeichnung Fundament und Kranstellfläche Ansicht von Südost	1
13	Natur, Landschaft, Bodenschutz	-
13.5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 1. Nachtrag, Dezember 2025	4
13.5.1.1	Karte 1 Biotoptypen/ Pflanzen und Tiere 1: 2000	1
13.5.1.2	Karte 2 Schutzgut Landschaft 1: 2000	1
13.5.2.	Artenschutzrechtliche Neubewertung bzgl. kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach §45b BNatSchG, Dezember 2025	7
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	-
14.1.	Formular 14.1 Klärung des UVP- Erfordernisses	1
14.2.	Prüfung der Anforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG, Januar 2026	4
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	-
16.1.1	Formular 16.1.1 Standorte der Anlagen	1
16.1.4.	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Badekow Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-376 Rev. 1 vom 18.12.2025	36
16.1.6	Allgemeine Dokumentation Transport, Zuwegung und Krananforderungen Delta4000 – N163/6.x, Rev. 02/07.09.2021 (Dok.:2014650DE)	38
16.1.7	Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 17.10.2025	2